

---

## **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang M.Sc. Ingenieurpädagogik**

vom 9. August 2011

Auf Grund von §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. V. m. § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 06.07.2011 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

### **§ 2 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  - a) den Abschluss B.Eng. Ingenieurpädagogik im fachlich zugeordneten kooperativen Studiengang der HTW Aalen und PH Schwäbisch Gmünd erworben hat oder
  - b) an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg einen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtung einschlägig zuzuordnenden Studienrichtung durch ein Diplom- oder Bachelorstudium von mindestens 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten erworben hat.

Als einschlägig gelten insbesondere Abschlüsse in den Studienrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Energie- und Automatisierungstechnik.

- (2) Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 5.

### **§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. b) ist eine berufspraktische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der beruflichen Fachrichtung und/oder des Faches von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen (Vorpraktikum). Im Rahmen dieser berufspraktischen Tätigkeiten sollen wichtige Werkstoffe und Produktionsverfahren kennen gelernt sowie vor allem Erfahrungen mit

Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie in der betriebsalltäglichen Kommunikation gesammelt werden.

- (2) Auf Antrag können 14 Wochen des Vorpraktikums studienbegleitend absolviert werden. Der Nachweis über das gesamte Vorpraktikum ist dann zu Beginn der Masterarbeit beim akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorzulegen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt der fristgerechten Vorlage der Bescheinigung (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG). Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Bewerbungsfristen**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik findet zweimal jährlich zum Winter- und zum Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) und bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

#### **§ 5 Aufnahmekommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge bestimmt eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen, davon mindestens zwei Professorinnen/ Professoren, die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören.
- (2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber auszusprechen sowie über Zweifelsfälle zu entscheiden.

#### **§ 6 Form der Bewerbung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Antrag zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs,
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - c) Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium gemäß § 2.
- (3) Der Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang genügt, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der mit gutem Erfolg absolvierte Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich unter der Bedingung der fristgerechten Vorlage des Nachweises (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG). Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (4) Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 1 Ziff. b) haben zusätzlich eine Darlegung von ca. zwei Seiten Umfang zu ihren wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu ihren Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld für Ingenieurpädagoginnen/Ingenieurpädagogen sowie zu ihren Motiven für die Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann die Aufnahmekommission ein Bewerbungsgespräch durchführen. In dem ca. 15-minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Bezug zum angestrebten Masterstudiengang darstellen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Empfehlung über die Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. des Bewerbungsgesprächs.
- (6) Die Aufnahmekommission kann die Zulassung unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin/der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.
- (7) Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Zulassung nicht empfohlen.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf der Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 7 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Wintersemester 2011/12.

Schwäbisch Gmünd, den 9. August 2011

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin